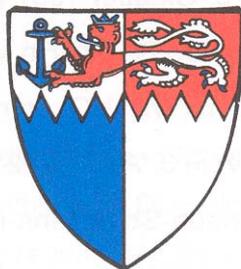


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Nr.38 / 20.06.2008

INHALTSÜBERSICHT

- 01) Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige Instrumente, für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für den Studiengang Komposition, für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratorien- und Operngesang, für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für den Studiengang Musikpädagogik, Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Herausgeber

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

Redaktion

Stabstelle Akademische Angelegenheiten der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

**Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung und
der hervorragenden künstlerischen Begabung für
den Studiengang Künstlerische
Instrumentalausbildung, Studienrichtungen
Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige
Instrumente, für den Studiengang Dirigieren,
Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für
den Studiengang Komposition, für den Studiengang
Gesang, Studienrichtungen Lied- und
Oratoriengesang, Operngesang, für den
Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den
Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für
den Studiengang Musikpädagogik, 4.
Studienrichtungen Instrumentalpädagogik,
Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung
an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
vom 19.06.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 41 Abs. 5 sowie des § 56 Abs.1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige Instrumente, für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für den Studiengang Komposition, für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratoriengesang, Operngesang, für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für den Studiengang Musikpädagogik, Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20.11.2001 (ABl. NRW 2 Nr.1 / 02) in der Fassung der Rahmenordnung vom 17.04.2008 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. § 5 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des musiktheoretischen Eignungsprüfungsteils unter bestimmten Bedingungen (vgl. § 9 Abs. 2) gilt damit die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 6 und 7 („Sie bzw. er wird für die Studiengänge [...]“) werden gestrichen.

3. § 9 Absatz 2 lit. b Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Musiktheorieprüfung oder den Eignungstest der musikalischen Hörfähigkeit (vgl. § 4 Absatz 2 a und b) nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer Wiederholungsprüfung noch vor Semesterbeginn zu stellen, die dann mindestens mit B bestanden werden muss.“

4. Die Regelungen zur Eignungsprüfung im Studiengang Komposition werden durch die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Bachelorstudiengängen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf aufgehoben.

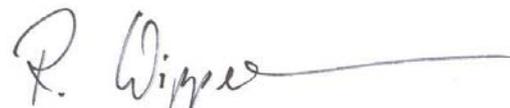
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 19.06.2008 und des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 29.04.2008.

Düsseldorf, 19.06.2008

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf


Prof. Raimund Wippermann